

**Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn
über das Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen der
Heilbronn University Graduate School (HUGS)**

Master in Unternehmensführung
Supply Chain Management
Entrepreneurship

vom 26.02.2026

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1) in seiner aktuellen Fassung sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) in seiner aktuellen Fassung und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 18. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschul-eigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 5 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulations-satzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Zulassung zu einem Studiengang ist abhängig von den in der Kapazitätsverord-nung (KapVO) des Wissenschaftsministeriums definierten Regelungen, wie etwa in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszah-len an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW).

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teil-nimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rang-liste.
- (3) Wird ein vollständig englischsprachiges Angebot angeboten, gilt in dem jeweiligen Stu-diengang auf Grund von § 22 Satz 4 der HZVO in Verbindung mit § 6a HZG eine ab-weichende Ausländerquote von 40%.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt über das englischsprachige Angebot und gibt dieses für das Wintersemester spätestens bis zum 15. April und für das Sommersemester spä-estens bis zum 15. Oktober bekannt.

§ 3 Auswahlkommission und Gesprächskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus dem/der Studien-gangleiter*in eines Masterstudiengangs sowie mindestens ein/eine weitere/r vom HUGS Board of School benannten Professor*in der Hochschule.
- (3) Die Auswahlkommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Vorauswahl gemäß § 5 Abs.2 zu treffen, die Auswahlgespräche gemäß § 5 Abs. 3 zu führen, ggf. Ge-sprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen, die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen, die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 5 zu treffen und der Leitung der Hochschule und dem wissenschaftlichen Leitungsgre-mium der HUGS nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem

- Auswahlverfahren zu berichten.
- (4) Die Vorauswahl durchzuführen und die Auswahlgespräche zu führen kann von der Auswahlkommission an Gesprächskommissionen delegiert werden.
- (5) Eine Gesprächskommission bestehen aus mindestens eine/einem Professor*in der Hochschule und einem weiteren, geeignet qualifizierten Hochschulmitglied.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

	MSCM	MU	ME
1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses ^{*1}	X	X	X
2. Der Hochschulabschluss nach Nr. 1 ist ein Abschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 v. H.	X ^{*2}		
3. Der Hochschulabschluss nach Nr. 1 ist einen Abschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 v. H. ^{*3}		X	
4. Der Hochschulabschluss nach Nr. 1 muss die Abschlussnote „gut“ („2,5“) oder besser aufweisen ^{*4}	X	X	X
5. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber wegen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und des Auswahlgesprächs nach § 5 Abs. 3. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten.	X	X	X
6. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache ^{*5}	X	X	X
7. Gute Kenntnisse der englischen Sprache ^{*6}	X	X	X
8. Für ein vollständig englischsprachiges Studium ist für Studienbewerber/innen mit nichtdeutschem Hochschulabschluss ein Studieneignungstest (siehe Anlage 1) erforderlich.		X	
9. Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß dieser Satzung	X	X	X

- ^{*1} Gemäß analog § 3 Abs. 4 Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn
Für ausländische Bewerber/innen ist die Bescheinigung zur Anerkennung des Hochschulabschlusses durch das Studienkolleg Konstanz ODER durch uni-assist zwingend erforderlich.
- ^{*2} Insbesondere mit den Schwerpunkten Verkehr, Logistik oder Supply Chain Management oder ein damit vergleichbares Studium
- ^{*3} Insbesondere Betriebswirtschaft oder ein damit vergleichbares Studium
- ^{*4} Ebenso ein Nachweis über einen nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B“ oder besser. Bewerberinnen und Bewerber, denen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch kein Bachelorzeugnis ausgestellt wurde können gemäß Allgemeiner Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn die Bescheinigung „Vorläufige Bachelor-Bescheinigung zur Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang“ einreichen.
- ^{*5} Gemäß § 3 Abs. 4. Nr. 2 der „Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung“ der Hochschule Heilbronn.

Von dem Nachweis befreit sind Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

Für Bewerber/innen eines rein englischsprachigen Studiums entfällt der Nachweis für gute Kenntnisse der deutschen Sprache.

- *6 Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis ihrer Englischkenntnisse von mindestens Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen erbringen. Von dem Nachweis befreit sind Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studium oder deren Muttersprache Englisch ist.

- (2) Zugangsvoraussetzung für das deutschsprachige Studienangebot sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache gem. Abs. 1 Nr. 6. Abweichend von § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn können ausländische oder staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium mit dem Nachweis einer mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder mit einer nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung) äquivalenten Prüfung auf der Kompetenzstufe GER B1.2/B2 des Europäischen Qualifikationsrahmens stellen.

Von dem Nachweis nach Satz 1 befreit sind

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - b) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
- (3) Für das englischsprachige Studienangebot entfallen als Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der deutschen Sprache gem. Abs. 1 Nr. 6.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden als Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen
 - a) Die Auswahlkommission trifft in der ersten Stufe anhand festgelegter Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (Abs. 2). Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch (§ 5 Abs. 3) eingeladen.
 - b) In der zweiten Stufe erfolgt nach dem Auswahlgespräch die abschließende Entscheidung (§ 5).
- (2) **Vorauswahl**
 1. Zur Vorauswahl werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten

Bewerbungsunterlagen nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Studienleistung in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss.
 - b) Einschlägige praktische Auslandserfahrung: Auslandsaufenthalt in Form eines Praktikums oder eines Hochschulstudiums im Ausland in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschlusses.
 - c) Fachliche Passgenauigkeit des Erststudiums. Die Einstufung hinsichtlich der Passgenauigkeit erfolgt durch die Auswahlkommission zur Gewährleistung einer Vermittlung der Kompetenzziele des Studiengangs.
2. Für jede Bewerbung wird eine Gesamtpunktzahl anhand folgender Gewichtungen gebildet:

Bewertungskriterien		Gewichtung im jeweiligen Studiengang		
		MSCM	MU	ME
1.	Studienleistung (Durchschnittsnote Bachelorabschluss)	0,5	0,5	0,6
2.	Einschlägige praktische Auslandserfahrung (Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer \pm 2,0 ansonsten 4,0)	0,1	0,1	0,0
3.	Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium (Note 1,0 – 5,0)	0,4	0,4	0,4

Die gewichtete Punktzahl der einzelnen Kriterien wird dabei zu einer Wertzahl addiert. Der sich daraus ergebende Wert wird auf drei Dezimalstellen genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

3. Aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste gebildet. Es werden mindestens dreifach so viele Teilnehmer*innen zu den Auswahlgesprächen eingeladen, wie die festgesetzte Zulassungskapazität des Studiengangs ausweist. Es werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt.
4. In besonders begründeten Fällen können 20 % der Bewerberinnen und Bewerber zudem zu der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Anzahl zum Auswahlgespräch eingeladen werden, wenn sie aufgrund fachlicher Eignung, Beherrschung der englischen Sprache, soziales und gesellschaftliches Engagement eine besondere Eignung erwarten lassen.

(3) Auswahlgespräch

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens wird ein Auswahlgespräch geführt.

1. Das Auswahlgespräch erfolgt mit der Auswahlkommission oder Gesprächskommission gemäß § 3.
2. Im Auswahlgespräch soll die Eignung und Motivation für den gewählten Studien-

gang anhand fachlicher Eignung, Beherrschung der englischen Sprache, Kommunikationsfähigkeit, Selbstdarstellung und Selbsteinschätzung, soziales und gesellschaftliches Engagement der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt werden.

3. Das Auswahlgespräch kann als Gruppengespräch durchgeführt werden und kann die Bearbeitung verschiedener Aufgaben in Gruppen umfassen. Mit der Einladung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Informationen über Ablauf und Form des Auswahlgespräches. Die Leistungen der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können. Es sind mindestens 15 Minuten pro teilnehmende Bewerberin oder teilnehmendem Bewerber anzusetzen.
4. Über wesentliche Inhalte des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der Auswahlkommission und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist, die das Gespräch geführt haben.
5. Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1,0 und 5,0 vergeben.
6. Die Gesamtpunktzahl wird anhand folgender Gewichtungen berechnet:

Bewertungskriterien		Gewichtung im jeweiligen Studiengang		
		MSCM	MU	ME
1.	Studienleistung (Durchschnittsnote Bachelorabschluss)	0,3	0,3	0,35
2.	Einschlägige Auslandserfahrung (Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer ≥ 2,0 ansonsten 4,0)	0,1	0,1	0,0
3.	Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium (Note 1,0 – 5,0)	0,2	0,2	0,25
4.	Auswahlgespräch (Note 1,0 – 5,0)	0,4	0,4	0,4

Die gewichtete Punktzahl der einzelnen Kriterien wird dabei zu einer Wertzahl aufaddiert. Der sich daraus ergebende Wert wird auf drei Dezimalstellen genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

7. Aufgrund der ermittelten Wertzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt. In die Rangliste können nur die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die am Auswahlgespräch erfolgreich teilgenommen haben und in diesem mit 4,0 oder besser bewertet wurden.
8. Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses. Bleibt die Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.
9. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet

ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Zusätzlich zu den Erfordernissen aus der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 sind für die HUGS Studiengänge folgende Unterlagen beizufügen^{DD}:

		MSCM	MU	ME
1.	Zeugnis (Kopie) der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis, Fachhochschulreife)	X	X	X
2.	Zeugnis und Urkunde (Kopie) des zulassungsberechtigenden Studiums z.B. Bachelorstudium (sofern bereits vorhanden*)	X	X	X
3.	Sofern noch kein Abschlusszeugnis/keine Urkunde der Nr. 2 vorhanden ist: Vorläufige Bachelor-Bescheinigung.	X	X	X
4.	Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records) des Hochschulabschlusses	X	X	X
5.	Exmatrikulationsbescheinigungen (sofern bereits vorhanden)	X	X	X
6.	Chronologischer, lückenloser Lebenslauf	X	X	X
7.	Nachweis der Englischkenntnisse gemäß dieser Satzung *1.	X	X	X
8.	Nachweis der Deutschkenntnisse *2	X	X	X
9.	Maximal einseitiges Schreiben zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium*3	X	X	X
10	Gegebenenfalls Notenabschriften von Studium im Ausland	(X)	(X)	(X)
11	Gegebenenfalls Arbeitszeugnisse von Firmenpraktikum im Ausland	(X)	(X)	(X)

*1 Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis ihrer Englischkenntnisse von mindestens Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen erbringen.

Von dem Nachweis befreit sind Inhaber eines Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studium.

*2 Für ausländische Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweis gemäß der „Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung“ der Hochschule. Entfällt für die Bewerbung für ein englischsprachiges Studium.

*3 In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen des/der Bewerbers*in dargestellt sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

DD **Bei Einschreibung zum Doppelabschluss:** Nachweise/ Unterlagen werden anhand Doppelabschlussvereinbarung erbracht – Nominierung durch Partnerhochschule

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß § 4 und einer Auswahlentscheidung gemäß § 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Gemäß Zulassungsvoraussetzungen SPO AT Master der Hochschule Heilbronn werden Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 180 ETCS-Punkten nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß § 4 und einer Auswahlentscheidung nach § 5 unter Auflage zum Studium zugelassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber ohne gültigen Nachweis der Sprachkenntnisse werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung und nach Auswahlentscheidung gemäß § 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bis zu Beginn des zweiten Fachsemesters den Nachweis zu erbringen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Heilbronn, den 18. März 2026

Gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Heilbronn, den 18. März 2026

Gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Anlage 1:

Management-Zulassungstests für Bewerber*innen mit ausländischem Hochschulabschluss

Folgende Tests werden akzeptiert:

- **TestAS** (Test für ausländische Studierende) von g.a.s.t. (Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.): Erforderliches Ergebnis: mindestens TestAS Score 85 und/oder Prozentrang von 65
- **GMAT** (Graduate Management Admission Test) von GMAC (Graduate Management Admission Council). Erforderliches Ergebnis: mindestens 35. Perzentil
- **GRE** (Graduate Record Examination) von ETS (Educational Testing Service). Erforderliches Ergebnis: mindestens 35. Perzentil
- **BAT** (Business Admissions Test) von BTM (Business Test Methods). Erforderliches Ergebnis: mindestens 35. Perzentil

Ein Ergebnis von mindestens 35. Perzentil bedeutet, dass die Bewerberin oder der Bewerber besser abgeschnitten hat als 35% der Teilnehmenden und somit zu den besten 65% gehört.